

Kurztitel

Straßenverkehrsordnung 1960

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 159/1960

§/Artikel/Anlage

§ 86

Inkrafttretensdatum

01.01.1961

Text**§ 86. Umzüge.**

Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.